

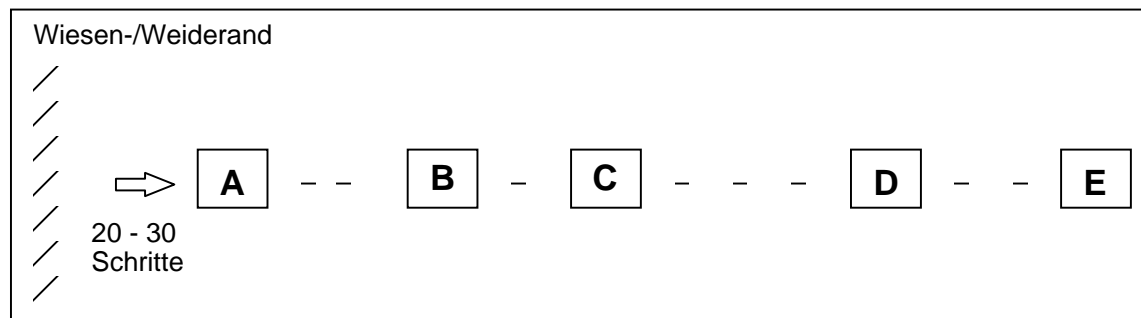
Regulierung von Problemunkräutern auf dem Wirtschaftsgrünland

Ermittlung des Schadpflanzenbesatzes

Für die Entscheidungsfindung einer gezielten Unkrautbekämpfung ist die Kenntnis der vorkommenden Schadpflanzen eine wesentliche Grundlage. Die Ermittlung des Schadpflanzenbesatzes ist notwendig zur

- Erkennung von Tendenzen zu Veränderungen im Artenspektrum,
- Entscheidung über die Notwendigkeit der Schadpflanzenbekämpfung und
- Wahl des geeigneten Herbizides und Verfahrens.

Der Schadpflanzenbesatz auf Grünland kann mit der **Linienbonitur** (s. Schema) schnell und ausreichend genau ermittelt werden.



Der Schlag wird dazu vom Wiesen- oder Weiderand aus rechtwinklig begangen. Nach 20 bis 30 Schritten beginnt die Boniturlinie. Vom Punkt A bis E wird zunächst im beidseitigen Armbereich über die gesamte Länge der Boniturlinie eine Sichtkontrolle (keine quantitative Aussage) durchgeführt. Sie dient der Feststellung aller wichtigen Schadpflanzenarten und deren vorherrschenden Entwicklungsstadien.

Die quantitative Feststellung der Schadpflanzen erfolgt an den Bonitурpunkten (A bis E), die repräsentative Stellen des Pflanzenbestandes widerspiegeln. An diesen Punkten ist auf einer etwa 10 m² großen Fläche der Ertragsanteil (Anteil der Art in % an der gesamten Trockenmasse auf der Boniturfäche) der unerwünschten Kräuter bzw. Gräser zu ermitteln.

Wiesen und Weiden mit unterschiedlichen Wachstumsbedingungen und Verunkrautungen sind als Teilschläge abzugrenzen. Die Anzahl der Boniturlinien auf den Teilschlägen ist abhängig von deren Größe (Tab. 1).

Tabelle 1: Notwendige Anzahl von Boniturlinien

Größe in ha	Mindestanzahl an Boniturlinien
bis 10	1 - 2
> 11 - 25	2 - 3
< 25	3 - 4

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Herbizidanwendung

Dem Auftreten und der Ausbreitung von Schadpflanzen kann von Anfang an durch eine fachgerechte Bewirtschaftung der Flächen und durch mechanische Einzelpflanzenbekämpfung begegnet werden.

Bei Überschreitung der Bekämpfungsrichtwerte (Tab. 2) ist eine Herbizidanwendung zu empfehlen. Bei nester- oder teilflächenweisem Auftreten der Schadpflanzen (Überschreitung des Bekämpfungsrichtwertes an einem oder ≤ 50 % der Bonitурpunkte) genügt eine Teilflächenbehandlung, während eine weitestgehend gleichmäßige Verteilung der Schadpflanzen (Überschreitung des Bekämpfungsrichtwertes an ≥ 50 % der Bonitурpunkte) eine Ganzflächenbehandlung erfordert.